

**GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT
DER EINWOHNERGEMEINDE KONOLFINGEN**

GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Konolfingen erlässt gestützt auf Artikel 29 des Abfallreglementes vom ... unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD) folgenden

GEBÜHRENTARIF:

I. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gebührenarten Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack-, Marken- oder Containergebühr.

Artikel 2

Gebührenansätze 1) Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

2) Bei Verwendung von abfallverdichtenden Geräten (z.B. Containerpressen) werden die Gebühren entsprechend der möglichen Verdichtung erhöht.

Artikel 3

Abgabe der Säcke 1) Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

2) Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

3) Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.

Artikel 4

Ausschluss
von der Abfuhr

1) Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

2) Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke oder Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer mit der Containerplombe.

Artikel 5

Besondere
Aufwendungen

1) Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird gemäss dem allgemeinen Gebührentarif der Gemeinde Rechnung gestellt.

2) Bei besonderen Sammelaktionen kann die Gemeinde vom Verursacher Gebühren erheben, um die entstehenden Unkosten zu decken.

Artikel 6

Sammelstellen
und -aktionen

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen wiederverwertbarer Abfälle erfasst werden und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis maximal 10 Kilogramm oder 10 Liter Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Artikel 7

Bezug

1) Die Grundgebühren werden vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie werden jeweils auf den 30. November fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

2) Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

3) Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Althypotheken geschuldet.

II. HAUSHALTUNGEN

Artikel 8

Grundgebühr

1) Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sack-, Marken- oder Containergebühr gedeckt werden.

2) Diese Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung erhoben und beträgt Fr. 90.-- bis Fr. 160.--.

Artikel 9

Sackgebühr

Die Sackgebühr wird durch die Gemeinde pro Sack entsprechend der Sackgrösse erhoben und beträgt:

Säcke:	35 Liter	Fr. 1.-- bis Fr. 1.80
	60 Liter	Fr. 1.65 bis Fr. 2.95
	110 Liter	Fr. 2.90 bis Fr. 5.20

Artikel 10

Markengebühr

An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind der Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen. Sie betragen:

Markengebühr:	35 Liter	Fr. 1.-- bis Fr. 1.80
	60 Liter	Fr. 1.65 bis Fr. 2.95
	110 Liter	Fr. 2.90 bis Fr. 5.20

Artikel 11

Container

Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen nicht offiziellen Säcken und Gebinden zu beschicken. Diese Container sind speziell nach den Weisungen der Kommission für Abfallbeseitigung, Wiederverwertung und Umweltschutz zu bezeichnen.

Artikel 12

- Sperrgutmarke
- 1) Die Aufwendungen für die Entsorgung von Kleinsperrgut im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 Abfallreglement und von Grobsperrgut im Sinne von Artikel 20 Abfallreglement wird über Sperrgutmarken finanziert.
 - 2) Der Ansatz für eine Sperrgutmarke beträgt Fr. 4.-- bis Fr. 7.20.

Artikel 13

- Kleinsperrgut
- An ein Bündel Kleinsperrgut gemäss Artikel 17 Absatz 2 Abfallreglement sind zwei Sperrgutmarken zu befestigen.

Artikel 14

- Grobsperrgut
- An ein Bündel Grobsperrgut gemäss Artikel 20 Abfallreglement sind vier Sperrgutmarken zu befestigen.

III. INDUSTRIE-, GEWERBE- UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE

Artikel 15

- Bemessungs-
grundlagen
- 1) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden vorbehältlich Absatz 2 gleich behandelt wie die Haushaltungen, das heisst entsprechend Artikel 8 bis 14 des Gebührentarifs. Dabei wird die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben und beträgt jährlich Fr. 90.-- bis Fr. 160.--.
 - 2) Container, in denen sich nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke oder mit Gebührenmarken versehene, nicht offizielle Säcke und andere Gebinde befinden, sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen. Der Ansatz der Containerplombe beträgt:
-

800-Liter-Container	Fr. 20.-- bis Fr. 40.--
600-Liter-Container	Fr. 15.-- bis Fr. 30.--
350-Liter-Container	Fr. 10.-- bis Fr. 20.--
250-Liter-Container	Fr. 8.-- bis Fr. 16.--

(Die Grundgebühr gemäss Absatz 1 ist zusätzlich zu entrichten.)

Artikel 16

Direktlieferung Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN


Artikel 17

Inkrafttreten 1) Dieser Tarif tritt auf den 1. Juli 1992 in Kraft.
2) Der Tarif vom 28. Juni 1975 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 19. Mai 1992.

Konolfingen, den 19. Mai 1992

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident Der Sekretär


F. Bay


H. Regez

Depositionszeugnis

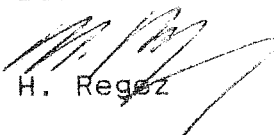
Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 24. April 1992 und 15. Mai 1992 im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen und am 25. April 1992 im Amtsblatt des Kantons Bern unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprache:

Eheleute Walter und Elsy Thuner-May, Sonneggweg 7, 3510 Konolfingen, sowie Mitunterzeichner, vertreten durch Herrn Beat Müller-Roulet, Fürsprecher, Schwarztorstrasse 28, 3000 Bern 14.

Konolfingen, den 19. Juni 1992

Der Gemeindeschreiber


H. Regez

Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:



Änderungen des Gebührentarifes zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Konolfingen vom 19. Mai 1992 gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Dezember 1997

Artikel 8

- Grundgebühr
- 1) unverändert
 - 2) Diese Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung erhoben und beträgt Fr. 70.-- bis Fr. 160.--.

Artikel 9

- Sackgebühr
- Die Sackgebühr wird durch die Gemeinde pro Sack entsprechend der Sackgrösse erhoben und beträgt:

17 Liter	Fr. --.85	bis	Fr. 1.50
35 Liter	Fr. 1.50	bis	Fr. 2.70
60 Liter	Fr. 2.50	bis	Fr. 4.50
110 Liter	Fr. 4.50	bis	Fr. 8.10

Artikel 10

- Markengebühr
- An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind der Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen. Sie betragen:

17 Liter	Fr. --.85	bis	Fr. 1.50
35 Liter	Fr. 1.50	bis	Fr. 2.70
60 Liter	Fr. 2.50	bis	Fr. 4.50
110 Liter	Fr. 4.50	bis	Fr. 8.10

Artikel 12

- Sperrgutmarke
- 1) unverändert
 - 2) Der Ansatz für eine Sperrgutmarke beträgt Fr. 6.-- bis Fr. 10.80.

Artikel 13

- Kleinsperrgut
- An ein Bündel Kleinsperrgut gemäss Artikel 17 Absatz 2 Abfallreglement sind eine bis zwei Sperrgutmarken zu befestigen.

Artikel 14

Grobsperrgut An ein Bündel Kleinsperrgut gemäss Artikel 20 Abfallreglement sind zwei bis vier Sperrgutmarken zu befestigen.

Artikel 15

Bemessungsgrundlagen

1) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden vorbehältlich Absatz 2 behandelt wie die Haushaltungen, das heisst entsprechend Artikel 8 bis 14 des Gebührentarifes. Dabei wird die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben und beträgt jährlich Fr. 70.-- bis Fr. 160.--.

2) Container, in denen sich nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke oder mit Gebührenmarken versehene, nicht offizielle Säcke und andere Gebinde befinden, sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen. Der Ansatz der Containerplombe beträgt:

800-Liter-Container Fr. 36.00 bis Fr. 72.00
600-Liter-Container Fr. 27.00 bis Fr. 54.00
350-Liter-Container Fr. 18.00 bis Fr. 36.00
250-Liter-Container Fr. 14.40 bis Fr. 28.80

(Die Grundgebühr gemäss Absatz 1 ist zusätzlich zu entrichten.)

Artikel 17

Inkrafttreten

1) unverändert
2) unverändert
3) Die Änderungen vom 09. Dezember 1997 treten auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

So beraten und angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Dezember 1997


Konolfingen, 09. Dezember 1997

NAMENS DER EINWOHNER- GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin: Der Sekretär:



S. Brechbühl



H. Regez

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die vorstehenden Änderungen des Gebührentarifes zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Konolfingen vom 19. November 1997 bis zum 29. Dezember 1997 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt war.

Die Auflage- und Einsprachefrist wurde bekannt gemacht im Amtsanzeiger des Amtes Konolfingen Nr. 46 vom 14. November 1997 und Nr. 48 vom 28. November 1997 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 84 vom 15. November 1997.

Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingelangt.

3510 Konolfingen, 28. Januar 1998

Der Gemeindeschreiber:


H. Regez